

Erste Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf

vom 26.06.2015

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 11. Juni 2015 die folgende „Erste Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 21. April 2009 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung** erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzung der Gemeindevertretung mindestens alle drei Monate ein. Im Übrigen ist die Gemeindevertretung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder Einberufungsgründe nach § 34 Abs. 2 BbgK-Verf vorliegen. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Ladung an alle Gemeindevertreter. Gemeindevertreter, die schriftlich erklärt haben die digitale Form der Sitzungsunterlagen nutzen zu wollen (Vereinbarung zur Regelung der Zustellung von Unterlagen für die Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse), erhalten die Einladung mit der Tagesordnung per E-Mail.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die genannte Frist ist gewahrt, wenn den Mitgliedern der Gemeindevertretung die Ladung zur Sitzung spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugeht (regelmäßige Ladungsfrist).
- (3) In Angelegenheiten, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, kann die Gemeindevertretung in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einzuberufen werden. Die Ladungsfrist für die vereinfachte Einberufung beträgt mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn (vereinfachte Einberufung). Die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.“

2. Der **§ 14 Beschlussbuch** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Beschlussbuch

- (1) Alle von der Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen zur Geschäftsordnung werden elektronisch im Ratsinformationssystem der Gemein-

- de Rangsdorf erfasst. Beschlüsse von öffentlichen Sitzungen können von den Bürgern in diesem, über den Internetauftritt der Gemeinde Rangsdorf, eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung in kurzer schriftlicher Darstellung zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeden Jahres über die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung zu berichten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf kann den Wortlaut der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf, in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung, im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

Rangsdorf, den 26.06.2015

Siegel

gez.
J. Hildebrandt
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Rangsdorf

gez.
K. Rocher
Bürgermeister